

Richtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Förderung von sozialen Angelegenheiten (Sozialförderrichtlinie)

I. Allgemeines

1. Zielstellung und Grundsätze

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes ist grundsätzlich bereit, entsprechend der Maßgabe seines Haushaltes, soziale Aktivitäten im eigenen Wirkungskreis zu fördern.

Gefördert werden soziale Projekte und Maßnahmen von gemeinnützigen sozialen Verbänden und Vereinigungen sowie Kirchen, die aktive Hilfe, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Alten, Behinderten, Personen mit besonderen sozialen Problemen und sozial benachteiligten Bürgern sowie präventive Arbeit leisten.

Mittel von Dritten (Bundes- oder Landeszuschüsse bzw. Stiftungsgelder u. Ä.) sind soweit wie möglich in Anspruch zu nehmen. Die Antragsteller haben in jedem Falle Eigenmittel bzw. Eigenleistungen zu erbringen. Die städtischen Zuschüsse, die Drittmittel und Eigenmittel dürfen die anererkennungsfähigen Kosten nicht überschreiten. In diesem Falle reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss in jedem Falle gesichert und im Antrag dokumentiert sein.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1 Bereitstellung von finanziellen Mitteln

- Die Stadt Zeulenroda-Triebes stellt in ihrem Haushaltsplan je nach Lage des Haushaltes Fördermittel für soziale Angelegenheiten zur Verfügung.
- Eine Förderung ist auch die Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe, die kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von städtischen Einrichtungen sowie die Stundung und der Erlass fälliger Zahlungen an die Stadt Zeulenroda-Triebes.
- Ändern sich die Voraussetzungen eines gestellten Förderantrages, so ist dieser hinfällig.

2.2 Förderfähigkeit

Förderfähig sind gemeinnützige soziale Vereine, Verbände und Vereinigungen, Kirchen, freie Träger sowie Selbsthilfegruppen. Der Antragsteller muss

- grundsätzlich seinen Sitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes haben und allen Bürgern offen sein;
- in das Vereinsregister eingetragen sein und seinen gemeinnützigen Status durch eine Bescheinigung vom Finanzamt nachweisen können;
- seine vereinsinternen Aufgaben im Wesentlichen durch angemessene Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Kinder und Jugendliche lösen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen;
- der Antragsteller die Richtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Förderung von sozialen Angelegenheiten anerkennt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die gewerbsmäßig betrieben werden, vereinsinterne Feierlichkeiten sowie Projekte und Maßnahmen, die der Zielstellung und den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen.

2.3 Bewilligungsbedingungen und Förderungsabschluss

- Für ein und denselben Zweck wird nur ein Zuschuss gewährt.
- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Darüber ist vom Empfänger ein Nachweis zu führen.
- Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.
- Unberechtigt erworbene Fördermittel bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückerstattet werden. Die Stadt behält sich dann das Recht vor, den betreffenden Empfänger aus der Fördermittelbezuschung auszuschließen.
- Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.
- Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Sozialförderrichtlinie an.

2.4 Verfahrensweise

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen (Gesamtübersicht Einnahmen, Ausgaben und kurzer Sachbericht).

Die Geförderten erklären grundsätzlich ihre Bereitschaft, bezuschusste Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nach Möglichkeit und Absprache auch anderen gemeinnützig Tätigen unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.

Von den Geförderten wird erwartet, bei städtischen Veranstaltungen unter der Beachtung der speziellen Vereinstätigkeit kostenlos mitzuwirken.

3. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach drei Monaten, ist der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Er setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Einnahmen u. Ausgaben) und einem kurzen Sachbericht zusammen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen Zuschussgebern einzureichen waren.

Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht, so ist die Stadt Zeulenroda-Triebes berechtigt, von der Vergabe weiterer Mittel abzusehen und die Zuschussmittel ggf. zurückzufordern.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

II. Förderzwecke

1. Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen

1.1. Anerkennungskriterien

Ziel ist es, Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen von gemeinnützigen sozialen Verbänden und Vereinigungen zu fördern, die aktive Hilfe, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Alten, Behinderten, Personen mit besonderen sozialen Problemen und sozial benachteiligten Bürgern sowie präventive Arbeit leisten.

Förderfähig sind die für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme, des Projektes oder der Veranstaltung anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen außerhalb der Stadt Zeulenroda-Triebes sind die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort und zurück förderfähig. Dabei ist das kostengünstigste Beförderungsmittel zu wählen und die effektivste Wegstrecke anzusetzen. Als Förderung gilt auch die Benutzung des Kleinbusses der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Bei Kfz-Benutzung kann die festgesetzte Kilometerpauschale nach der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) berücksichtigt werden.

Nicht bezuschussungsfähig sind vereinsinterne Feste, Aufwendungen für Verpflegungen, Reisekosten für Beschäftigte und Personalkosten bei Busreisen und Ausfahrten.

1.2. Verfahrensweise

Voranmeldungen zur Förderung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen, sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Jahr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes einzureichen.

Der nachfolgende schriftlich eingereichte Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Träger/ Rechtsform
- Name und Anschrift, Telefon (Ansprechpartner)
- Projektbeschreibung bzw. eine kurze Beschreibung der Veranstaltung mit Begründung,
- einen vorläufigen Gesamtfinanzierungsplan und eine Kostenschätzung;
- eine Teilnehmerliste mit Namen und Anschriften als Nachweis, dass die Zuschüsse für Bürger der Stadt Zeulenroda-Triebes verwendet werden.

1.3. Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 30 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

2. Personalkosten

2.1. Anerkennungskriterien

Für die zur Aufrechterhaltung der sozialen Tätigkeit anfallenden Personalkosten und Honorare können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen gewährt werden.

2.2. Verfahrensweise

Der Antragsteller muss schriftlich bis zum 31.10. den Zuschuss für das nächste Jahr beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Träger/ Rechtsform
- Name und Anschrift, Telefon (Ansprechpartner)
- Projektbeschreibung
- Höhe und Art der Personalkosten sowie Tätigkeitsmerkmale des zu fördernden Personals
- Höhe der Eigen-/Drittmittel.

2.3. Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

3. Miet-, Betriebs- und Heizkosten

3.1. Anerkennungskriterien

Für zur Aufrechterhaltung der sozialen Tätigkeit notwendige Miet-, Betriebs- und Heizkosten können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen gewährt werden.

3.2. Verfahrensweise

Der Antragsteller muss schriftlich bis zum 31.10. den Zuschuss für das nächste Jahr beantragen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Träger/ Rechtsform
- Name und Anschrift, Telefon (Ansprechpartner)
- Projektbeschreibung
- Höhe der Miet-, Energie- und Heizkosten,
- Höhe der Eigen-/Drittmittel.

3.3. Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

4. Sachkosten

4.1. Anerkennungskriterien

Für die zur Aufrechterhaltung der sozialen Tätigkeit anfallenden Sachkosten können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuwendungen gewährt werden. Nicht zuschussfähig sind Zinsen und Vorschusszinsen, Abschreibungen auf Anlagevermögen.

4.2. Verfahrensweise

Der Antragsteller muss schriftlich bis zum 31.10. den Zuschuss für das nächste Jahr beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Träger/ Rechtsform
- Name und Anschrift, Telefon (Ansprechpartner)
- Projektbeschreibung
- Höhe und Art der allgemeinen Geschäftskosten (z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Büro- und Verbrauchsmaterial),
- Höhe der Eigen-/Drittmittel.

4.3. Bewilligung

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen.

III. Sonstiges

1. Förderung in besonderen Fällen

Soweit eine Förderung nach II. (Förderzwecke) dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden.

Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, der Finanzsituation sowie den Nachweis der Beantragung von Drittmitteln enthalten.

2. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, am 26. Mai 2011

Steinwachs
Bürgermeister